

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 9 (1918)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besitzen, schien uns bei Anwesenheit der Oeldämpfe und Kohlenstoffrauchwolken eine deutliche Verstärkung der Explosionsenergie aufzutreten. Ueberschlägliche theoretische Berechnungen des maximalen Explosionsdrucks ergeben allerdings keine sehr bedeutende Abweichung vom theoretischen Höchstdruck für reine Methan-Gemische.

Hingegen ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass sich bei Verwendung eines Abzugsrohres die auch von Goetze erwähnten *zusätzlichen Ueberdrücke* infolge von *Stauungserscheinungen* einstellen können. Es ist bekannt, dass sich mehrfach gebogene beidseitig offene Rohre bezüglich der Explosionserscheinungen ähnlich wie geschlossene Gefässe verhalten. Der Explosionsraum des geschlossenen Schalters mit Gasabzugsrohr wird daher ähnliche Druckerscheinungen zeigen wie die Versuchsbombe von Goetze mit angeschlossenem Kondensstopf. Wir haben übrigens diese, durch Stauungserscheinungen hervorgerufenen Ueberdrücke auch an unserem kleinen Versuchsschalter konstatieren können.

Endlich sei darauf hingewiesen, dass auch *beim nicht vollständig geschlossenen Oelschalter* beim Abschaltprozess „*Vorkompression*“ des Gasgemisches unter dem Schalterdeckel auftreten kann. Die Ursachen dieser Druckerscheinungen sind im vierten Kommissionsbericht¹⁾ angegeben. Jene Rechnungen und Versuche haben allerdings den vollständig geschlossenen Schalter zur Voraussetzung. Es haben aber anderweitige Versuche mit Oelschaltern gewöhnlicher Bauart (Kastenschalter) gezeigt, dass bei schwerer, mehrfacher Abschaltung die üblichen Abzugsöffnungen im Deckel auch zur Ausgleichung dieser Druckanstiege nicht ausreichen. Es ist uns ein Fall bekannt, bei dem in einem Oelschalter normaler Bauart infolge stark verzögerter Ausschaltbewegung durch den inneren Druck der Gassphäre, ohne dass Zündung eingetreten wäre, eine starke Deformation des Oelkessels eingetreten ist.

Diese Ueberlegungen veranlassten den Autor des vierten Kommissionsberichtes zur Annahme, dass für die Ermittlung des maximal zu erwartenden Explosionsdrucks in einem geschlossenen Oelschalter mit Abzugsrohr jedenfalls nicht mit Sicherheit auf die theoretisch zu berechnenden Maximalwerte abzustellen ist, obschon diese für Methangemische mit dem von Goetze angegebenen Versuchswerten zusammenfallen. Er wurde darin durch die Nachrechnung von zwei im Betrieb explodierten Oelschaltern bestärkt, die auf Grund der aufgetretenen Zerstörungen von Konstruktionsteilen zu Explosionsdrücken von mehr als 7 Atmosphären führten.

Wir nehmen nun aber gerne zur Notiz, dass die Messungen der Siemens-Schuckert-Werke an ihrem druckfesten Oelschalter Werte des Explosionsdrucks ergaben, die unter dem für die Apparate zulässigen Druck von 10 Atmosphären liegen. Wenn daher die Bedingungen zur Ausbildung der Explosion am gegebenen Aufstellungsort solcher Schalter nicht wesentlich von jenen der Versuche abweichen, so darf in der Tat von diesem Schalter eine erhöhte Betriebssicherheit erwartet werden.

Generalsekretariat des S. E. V. und V. S. E.



Miscellanea.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. Februar bis 20. März 1918 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Zentralen.

Elektrizitätswerk Jona A.-G., Jona, St. Gallen.
Zentrale am Hundskehrweg in Rapperswil (1 Generator 28 kW).

Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G., Olten.
(8 Maschinen-Einheiten.) I. Ausbau 6 Turbinen

mit je einem Drehstromgenerator à 7050 kVA-Leistung.

Hochspannungsfreileitungen.

Aarg. Elektrizitätswerk, Aarau. Hochspannungsverbindungsleitung zwischen der Leitung Lenzburg-Wildegg und Wildegg-Auenstein, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon.
Leitung zur Sägerei Spengler in Lengwil (Gemeinde Kreuzlingen), Drehstrom 5000 Volt, 50 Perioden. Leitung zum Torfmoos bei Sulgen, Drehstrom 5000 Volt, 50 Perioden.

¹⁾ Bulletin No. 9/1917, Seite 225.

- Elektrizitätswerk Arth.* Leitung zur Transformatorstation für die Seidenfabrik Stehli & Co., Ober-Arth, Drehstrom, 14 000 Volt, 50 Perioden.
- Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern.* Leitung zur Stangen-Transformatorstation in Oberhünigen, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden. Leitung von Rüderswil nach der Moosegg, Einphasenstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.
- Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Biel.* Temporäre Leitung zur Trockenanlage des Herrn S. Hirsch im Platanenhof bei Gampelen, Drehstrom, 8000 Volt, 40 Perioden.
- Einwohnergemeinde Grosshöchstetten (Bern).* Leitung zur Transformatorstation Grosshöchstetten Hasli, Drehstrom, 4000 Volt, 40 Perioden.
- Elektrische Anlage der Einwohnergemeinde Ins.* Leitung zur Transformatorstation beim Pumpwerk der Gemeinde Ins, Drehstrom, 8000 Volt, 40 Perioden.
- Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern.* Leitung nach Ohmstal bei Willisau, Drehstrom, 11 000 Volt, 42 Perioden. Provisorische Leitung zur Möbelfabrik Zemp in Rothen bei Emmenbrücke, Zweiphasenstrom, 3400 Volt, 42 Perioden. Leitung zur Stangen-Transformatorstation Schwanden bei Brienz, Einphasenstrom, 12 000 Volt, 50 Perioden.
- Steiners Söhne & Co., Malters.* Leitung zur abgeänderten Transformatorstation im „Hirzli“, Malters, Drehstrom, 5200 Volt, 50 Perioden.
- Municipalité de Neuveville.* Ligne à haute tension pour la station transformatrice Rével et Champ-Fahy, Neuveville, courant monophasé, 8000 volts, 40 périodes.
- Société des Usines hydro-électriques de Montbovon, Romont.* Ligne à haute tension aux Thioleyres (district d'Oron, Ct. de Vaud), courant triphasé, 8000 volts, 50 périodes.
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke, St. Gallen.* Leitung zur Transformatorstation Eugster in Altstätten, Drehstrom 2000 Volt, 50 Perioden. Temporäre Leitung für die Torfausbeutung bei Zuzwil, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.
- Gas- und Elektrizitätswerk Uster.* Leitung zur Transformatorstation der Quarzanlage in Oberuster, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.* Leitung zu den Höfen Vorder-Hintermarchlen und Moosbrunnen (Gemeinde Lufingen), Drehstrom 8000 Volt, 50 Perioden. Provisorische Leitung zur Station Glass in Altstetten, Drehstrom 5000 Volt, 50 Perioden.
- Schalt- und Transformatorstationen.**
- Elektrizitätswerk der Stadt Bern.* Station für das Baugeschäft Schneider, in der Muesmatt, Bern.
- Officine Elettrotermique (G. m. b. H.), Bodio.* Station für die neue Ofenanlage.
- Société Electrothermique de Buchs, Buchs bei Zürich.* Station à la Fabrique de Carbure de Calcium, Buchs.
- Service de l'Electricité de la ville de la Chaux-de-Fonds.* Station transformatrice à la Scierie de l'Héritier.
- Elektrizitätswerk Flawil.* Mess- und Transformatorstation im Feld.
- Elektrizitätswerk Lonza A.-G., Gampel.* Schalt- und Messfeld in der Transformatorstation Lonza II, Gampel.
- Section des munitions du Département militaire fédéral, Commission de l'acide sulfurique, p. adr. Prof. Dr. Dutoit, Lausanne, Solitude 18.* Station transformatrice provisoire sur les terrains de la Gips-Union, Bex.
- Service électrique de la ville de Genève.* Station transformatrice dans les sous-sols du Collège de Carouge.
- Elektrische Anlage der Einwohnergemeinde Ins.* Station für das Pumpwerk in Ins.
- Compagnie Vaudoise des Forces Motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne.* Station transformatrice sur poteaux à Derrière-la-Côte (Vallée de Joux).
- Elektrowerke Reichenbach A.-G., Luzern.* Stangenstation in Schwanden bei Brienz.
- Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern.* Stangen-Station in der Gemeinde Ohmstal bei Willisau. Provisorische Hochspannungs-Motoranlage in der Möbelfabrik R. Zemp A.-G., Emmenbrücke.
- A.-G. der von Moos'schen Eisenwerke, Luzern.* Provisorische Station in Emmenweid.
- Steiners Söhne & Co., Malters.* Station im „Hirzli“.
- Elektrizitätsgenossenschaft Moosegg (Gemeinde Lauperswil (Bezirk Signau)).* Stangenstation in Moosegg.
- Service de l'Electricité de la ville de Neuchâtel.* Installation d'un transformateur (1500 kVA, 3200/3800) dans la station de Deurres.
- Municipalité de Neuveville.* Station transformatrice sur poteaux pour les hameaux Rével et Champ-Fahy.
- Stehli & Co., Ober-Arth.* Station bei der Seidenfabrik Stehli & Co., Ober-Arth.
- Genossenschaft Elektra Oberhünigen und Umgebung, Oberhünigen.* Stangenstation in Oberhünigen.
- Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G., Olten.* Temporäre Regulierstation (Survolteur) der Fernleitung „Kölliken“, Survolteur- und Schaltstation Zofingen.
- Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut.* Stangenstation «La Rochette», Rue des Abattoirs.
- Société des Usines Hydro-électriques de Montbovon, Romont.* Station transformatrice sur poteaux aux Thioleyres (district d'Oron, Ct. de Vaud).
- Gesellschaft des Aare- und Emmenkanales, Solothurn.* Station für die Bäckerei Zurmühle in Solothurn.
- Licht- und Kraftanlage Sumiswald.* Stangenstation im Burghof bei Sumiswald.
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke, St. Gallen.* Umbau der Station Eugster, Altstätten.
- Société Romande d'Electricité, Territet.* Station transformatrice au Quartier de l'Entrepôt, Vevey.

Conseil Municipal de Vauffelin. Station transformatrice à Vauffelin.

Société des Usines Electriques des Clées, Yverdon. Station transformatrice provisoire pour un chantier d'internés à Yverdon.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Station in Widen-Bauma (als Ersatz für die bestehende Stangenstation).

Niederspannungsnetze.

Kalk- und Zementfabriken C. Hürlimann, Brunnen. Netz Unterschönenbuch (Gemeinde Ingenbohl), Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.

Elektra Egnach, Egnach. Umbau des Netzes von Gleich- auf Drehstrom.

Elektrizitätswerk Hauterive, Freiburg. Netz Marfeldingen (Gemeinde Mühleberg), Wechselstrom, 110 Volt.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Netz Ohmstal und Umgebung, Drehstrom, 480/280 Volt, 42 Perioden.

Elektrowerke Reichenbach, Meiringen. Netze Brännigstein, Reuti, Häsleberg, Wechselstrom,

220/125 Volt. Netz Schwanden bei Brienz, Einphasenstrom, 2×120 Volt.

Municipalité de Neuveville. Réseau à basse tension aux hameaux Rével et Champ, Fahy, Neuveville courant monophasé, 2×125 Volt, 40 périodes.

Elektrizitätskommission Steffisburg. Netz Tüchtwil, Steffisburg, Wechselstrom, 125 Volt, 40 Perioden.

Albert Stücheli, Stickereigeschäft, Schönau (St. Gallen). Erweiterung des Netzes nach Unterschönau, Drehstrom, 200/350 Volt.

Conseil Municipal de Vauffelin. Réseau à basse tension à Vauffelin, courant monophasé 2×125 Volts, 40 périodes.

Beleuchtungskorporation Wolfhalden. Netz Mühl-tobel, Wechselstrom, 250/145 Volt.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Netze Vorder-, Hintermarchlen, Moosbrunnen (Gemeinde Lufingen), Drehstrom, 250 Volt. Netzerweiterung Zoden, Schlieren, Wechselstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.



Literatur.

„**Technik und Industrie.**“ Unter diesem Titel erscheint seit Neujahr im Verlage *Rascher & Co., Zürich* zum mässigen Preise von Fr. 12.— per Jahr eine neue „*Halbmonatsschrift für das Gesamtgebiet der Technik.*“ Wir haben zwar an technischen *Periodica* im allgemeinen mehr als genug. Die neue Erscheinung vermehrt indessen wie es scheint deren Zahl nicht, sondern soll eine Verminderung derselben bewirken, indem sie an Stelle der bisherigen zwei, vom Verlage aufgekauften, in technischen Kreisen allerdings wenig bekannten Zeitschriften „*Technischer Vorwärts*“ und „*Schweizerischer Technischer Zentralanzeiger*“ tritt. Ihr erstes erschienenenes Heft 1/2 stellt sich durch den seriösen, wissenschaftlich-technischen Charakter seiner Artikel auf eine Stufe, welche die grosse Masse jener mehr reklamehaft, bequem, populär und oberflächlich gehaltenen Zeitschriften, die so vielfach unter der Flagge der Technik segeln, überragt. Wir finden beispielsweise Arbeiten von Dr. Ott-Zürich über die Schweizer Gaswerke in der Kriegszeit, die aargauische Strohindustrie von Prof. Dr. Ernst Rüst-Zürich, über Brenntorf-

produktion von Ing. Dr. U. Ruediger-Zürich, neue Nitrierverfahren von Dr. Stettbacher, über die Basler Rheinhafenanlage, Normalisierung in der Elektrotechnik, Doppeltarif im Haushalt und andere, eine Rundschau über Neuheiten, Bücherschau etc. etc. Die Ausstattung ist gut; für einen Teil der Abbildung sind besondere Kunst-druckpapier-Tafeln gewählt. Die Liste des Mitarbeiterstabs zeigt ausschliesslich Namen aus der Schweiz, neben gut eingeführten auch weniger bekannte. Unter den vielbeschäftigten Angehörigen der Technik, von denen heute jeder Spezialist ist und mit Druckschriften förmlich überschwemmt wird, sich einen Leserkreis für *alle* Gebiete der Technik zu schaffen, ist keine leichte, vielleicht eine unlösbare Aufgabe. Zu ihrer Lösung gehörte jedenfalls, die heute volkswirtschaftlich so wichtigen Zusammenhänge aller technischen Zweige im Zeichen des nationalen Erwachens durch nur seriöse Arbeiten zu pflegen, auch die zwischenstaatliche Lage und Rolle der Schweiz nicht ausser Acht zu lassen und sich vor einseitigem ausländischem Einfluss zu bewahren.
W.



Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

Aus den Vorstandssitzungen des S. E. V. Die *Konstituierung des Vorstandes* im laufenden Geschäftsjahr ist unverändert beibehalten worden. Präsident des Vorstandes ist *Landry*, Vizepräsident *Filliol*. Als Quästor zeichnet *Schuh*. *Ringwald* ist das Amt des deutschen, *Waeber* das-

jenige des französischen Sekretärs übertragen. Beisitzer sind *Baumann* und *Zaruski*.

In der *Kalenderfrage* hat das Generalsekretariat zuhanden des Vorstandes auf Grund der *Beschlüsse der Generalversammlung*¹⁾ Vorschläge

¹⁾ Siehe Bulletin No. 11/1917, Seite 323.

ausgearbeitet. Es ist die Schaffung eines *jährlichen Almanachs* geplant an Stelle bzw. in Verbindung mit dem bisher erschienenen „Jahresheft“, welcher die jährlichen Neuerscheinungen auf dem Gebiete der schweizerischen Gesetzgebung, der Vorschriften, internationaler Normalisierungen etc. enthalten soll. Die Schaffung eines Handbuchs allgemein elektrotechnischer Art, von dem an der letzten Generalversammlung die Rede war, wurde späterer Behandlung vorbehalten.

In Verfolgung des Beschlusses der Generalversammlung über die Schaffung eines eigenen S. E. V.-Gebäudes ist die hiefür bestellte Delegation der Aufsichtskommission der Techn. Prüf-anstalten an die Aufstellung diesbezüglicher Bauprojekte und in Verhandlungen betr. Bauplätze getreten. Es ist hiebei auch die Beteiligung anderer schweizerischer technischer Verbände ins Auge gefasst worden.

Im Vorstand wurden ferner behandelt die durch die Bezeichnung als offizielles Prüfam¹⁾ geschaffene *neue Lage unserer Eichstätte* und die unser Starkstrominspektorat betreffende „*Verordnung II*“ der Eidg. Unfallanstalt²⁾. Darnach wird das Starkstrominspektorat sämtliche Inspektionen, bzw. Unfälle (die ursprünglich der Anstalt überwiesen werden sollten) und zwar für *alle* Teile der Elektrizitätswerke in diesen ausführen. Ferner werden allenfalls neu aufzustellende Vorschriften wegen Unfällen in elektrischen Anlagen, gemäss Verordnung nach dem *Elektrogesetz* unter Beratung durch die Eidg. Kommission für elektrische Anlagen vom Bundesrat und nicht von der Unfallanstalt erlassen werden.

Aus den Vorstandssitzungen des V. S. E.

Der Vorstand hat für das laufende Geschäftsjahr seine Chargen wie folgt verteilt: Präsident: *Dubochet*, Vizepräsident: *Oppikofer*, Kassabeamter: *Kunz*. Die an der Generalversammlung provisorisch gefassten *Beschlüsse* sind inzwischen *in Kraft erwachsen*, nachdem gegen das an alle Werke gelangte Zirkularschreiben zu deren Bestätigung von keiner Seite Einwendungen gemacht worden sind.

Ein Haupttraktandum der beiden letzten Vorstandssitzungen bildeten die Vorarbeiten zur *Fusion der Glühlampeneinkaufsvereinigung mit dem V. S. E.* Es ist dies ein notwendig gewordener Schritt zur vereinfachten Geschäftsführung. Das Glühlampeneinkaufsgeschäft würde demnach als besondere Abteilung des Verbandes von diesem besorgt. Die Geschäftsführung dieser Abteilung soll durch ein Reglement bestimmt werden. Die Verwaltung bliebe als eine Art Kommission des Verbandes vorläufig in den Händen des jetzigen G. E. V.-Ausschusses. Das Projekt ist inzwischen an der ausserordentlichen Generalversammlung am 20. April in Olten im Sinne der Anträge des Vorstandes (siehe Bulletin No. 3, 1918, Seite 69 ff.) genehmigt worden.

Aus den Berichten, betreffend das *Kupfer- und Aluminium-Einkaufsgeschäft* sei mitgeteilt, dass sich die definitiven Gesteuerungskosten des

nummehr abgerechneten V. Kupfereinkaufs pro 100 kg fertig gezogener Blankdraht, franko Schweiz, auf Fr. 546.15 stellen, gegenüber Fr. 537.15 für den IV. Einkauf. Der VI. Kupfereinkauf umfasst 230 Tonnen. Hievon sind anfangs März bereits 117 Tonnen in Marseille eingetroffen. Der VII. Einkauf betrifft einen Auftrag von 272 Tonnen.

Die vor Jahresfrist in Neuhausen bestellten 70 Tonnen *Aluminium* sind heute fertig geliefert und durch Vermittlung des Einkaufsbureau an die Werke verteilt worden. Leider sind die schweizerischen Zieh- und Verseilwerke in ihrer Produktion ziemlich beschränkt, so dass zum Teil bedeutende Lieferfristen entstanden.

Bei der stets wachsenden Schwierigkeit in der Beschaffung des Schiffsraums für Ueberseetransporte wird die Deckung unseres Kupferbedarfs immer unsicherer. Der Vorstand ersah daher die Notwendigkeit auf eine *erhöhte Verwendung von Aluminium* für Leitungszwecke hinzuweisen¹⁾ Er denkt hiebei auch an Inneninstallationen. Obschon isolierter Installationsdraht in Aluminium heute im Preise höher zu stehen kommt als Kupferdraht, sollten sich die Werke doch einen gewissen Vorrat in letzterem anlegen, da durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass in nächster Zeit die Kupfereinfuhr ganz ausbleiben wird.

Der Vorstand befasste sich in den letzten Sitzungen besonders auch mit der Notwendigkeit, durch das Generalsekretariat *neue wirtschaftliche Aufgaben* lösen zu lassen. So soll gemäss einem früheren Vorstandsbeschlusse neuerdings die Frage der *Stromtarife* zur Behandlung gelangen. Es ist hiefür eine Kommission ernannt worden mit *Marti-Wynau-Langenthal* als Präsident, und Dr. *Moll-Bern*, Kraftwerke, *de Montmollin*-Lausanne, *Oppikofer*-Basel und *Wagner*-Zürich als Mitgliedern.

Der Vorstand hat ferner beim Justiz- und Polizei-Departement das Ansuchen gestellt, der Verband möge bei der zurzeitigen *Revision des Expropriationsgesetzes* herangezogen werden. Für uns ist vor allem die Regelung des Verfahrens für die Expropriation bei Freileitungen von Bedeutung. Zur Vorbereitung dieser Fragen ist eine Kommission aus den Herren *Nicole*, Forces motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Dr. *Moll*, Bern, Kraftwerke und Dr. *Fehr*, Nordostschweizer, Kraftwerke ernannt worden, die daneben dem Generalsekretariat auch in den schon längere Zeit pendenden Fragen rechtlicher Natur betr. *Bahnkreuzungen* und *elektrischer Starkstromanlagen im Bereich des Bahngebiets* überhaupt zur Seite stehen soll.

Einige grössere Werke haben an den Vorstand das Ansuchen gerichtet, es möchte dieser durch das Generalsekretariat gewisse *wirtschaftliche, die Werke betreffenden Fragen* bearbeiten lassen und dieses mehr als bisher als Zentralstelle für die nötige fortlaufende Tätigkeit auf diesem Gebiete ausbilden. (Nach den bisherigen Bestimmungen lag die Tätigkeit hauptsächlich auf technischem Gebiet). Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung die Notwendigkeit der Erweiterung seiner Tätigkeit und derjenigen des Generalsekretariats nach dieser Richtung anerkannt und der Sekre-

¹⁾ Siehe Bulletin No. 1/1918, Seite 23.

²⁾ Siehe Bulletin No. 3/1918, Seite 80.

¹⁾ Siehe Bulletin No. 1/1918, Seite 22.

tariatskommission den Antrag gestellt, das Generalsekretariat zur Uebernahme der neuen Aufgaben entsprechend auszubauen, nachdem er sich bereit erklärt hat, die erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Die *Sekretariatskommission* hat entsprechend vorstehendem Antrage in ihrer letzten Sitzung die Bildung einer *wirtschaftlichen Abteilung des Generalsekretariats* beschlossen, die sich besonders mit der Bearbeitung solcher die Interessen der Werke berührender Fragen zu befassen hat. Das Generalsekretariat hat seine Tätigkeit in diesem neuen Arbeitsgebiet bereits aufgenommen.

Aus den Kommissionssitzungen. Die *Kommission für Koch- und Heizapparate*¹⁾ nahm im laufenden Geschäftsjahr in zwei Sitzungen Berichte über den Stand der Arbeiten entgegen und genehmigte die Vorschläge des Generalsekretariats über deren Weiterführung. Als Hauptaufgabe stellt die Kommission zur Zeit die *Frage der Akkumulieröfen* voran; wir entnehmen dem Berichte des Generalsekretariats an die Kommission hierüber folgendes. Die bisher bekannt gewordenen Ausführungen von Akkumulieröfen zeigen, dass die Bestrebungen für möglichst wirtschaftlichen Bau, d. h. beste Materialausnutzung in thermischer Hinsicht und möglichst wirtschaftlichen Betrieb, d. h. grösstmögliche Akkumulierfähigkeit von elektrisch geheizten Wärmeakkumulieröfen nach verschiedenen Richtungen noch Klarlegung und Vertiefung nötig haben. Die Kommission ersah daher ihre Aufgabe zunächst darin, durch systematische Versuche und Studien die Betriebseigenschaften solcher Apparate und die Eignung der verschiedenen in Frage kommenden Materialien zu untersuchen. Zu diesem Zweck sind parallel mit den thoretisch-technischen Studien in der Materialprüfanstalt vergleichende Versuche an bestehenden Akkumulierofensystemen durchgeführt worden und gehen systematische Prüfungen der für solche Öfen in Frage kommenden wärme-speichernden Materialien und der Materialien für die Heizwiderstände ihrem Ende entgegen. Erst durch diese Versuche konnte es gelingen, sich über die Vorgänge der Wärmeströmung beim Aufladen und Entladen eines Akkumulierofens nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ genügend genau zu unterrichten und die massgebenden Gesichtspunkte für die Berechnung solcher Apparate aufzustellen. Diese betreffen im besonderen die Wahl und Formgebung der Akkumuliermasse, den allgemeinen, konstruktiven Aufbau des Ofens überhaupt, die Anordnung der Heizwiderstände und die Wahl des Widerstandsmaterials. Die Verarbeitung der Resultate wird noch einige Zeit benötigen, das Generalsekretariat wird aber vorher einen vorläufigen Bericht²⁾ hierüber bekanntgeben.

Die Kommission hat weiterhin in ihrer letzten Sitzung den schon vor längerer Zeit durch das Generalsekretariat aufgestellten Entwurf von *Leitsätzen für die technische Ausführung von Kochapparaten und Bügeleisen und Normalien für Stecker und Schalter für Wärmeapparate* in einer ersten Lesung beraten. Die Behandlung des Gegenstandes war bisher mit Rücksicht auf die

Schwierigkeiten, die der Krieg für die Fabrikation brachte, verschoben worden. Die Kommission kam aber seither zur Ansicht, es sollten diese Leitsätze und eventl. Normalien nun doch festgelegt werden, damit beim Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Fabrikation von Anfang an in den wünschenswerten verbesserten Ausführungen eintreten könne. Gerade die jetzigen Verhältnisse, bei denen z. B. elektrische Dörrapparate und elektrische Öfen viel mehr verwendet werden als früher, haben insbesondere die Notwendigkeit der Verbesserung der bei den *Wärmeapparaten verwendeten Zubehörenden*, besonders der *Schalter und Stecker*, neuerdings gezeigt. Die Kommission hat in einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der hauptsächlichsten schweizerischen Fabrikanten der Koch- und Heizapparatenbranche die letztere Frage beraten. Es ist hiebei erwogen worden, ob die Erlangung von Verbesserungen nach dieser Richtung durch eine Preisausschreibung nicht besonders gefördert werden könnte.

Die mit dem Verein Schweizer Gas- und Wasserfachmänner und dem Verband Schweizer Sekundärbahnen gemeinsame **Korrosionskommission** hielt im März ihre erste Sitzung im laufenden Geschäftsjahr ab. Sie genehmigte hiebei den vom Generalsekretariat des S. E. V. bearbeiteten umfangreichen Bericht über den *Stand der Frage der Korrosion im Boden verlegter Leitungen durch Erdströme elektrischer Bahnen* und beschloss dessen Veröffentlichung im Bulletin des S. E. V.¹⁾ Das Generalsekretariat legte sodann über die *Verhältnisse speziell in der Schweiz* einen besonderen Bericht vor. Auf seinen Vorschlag beschloss die Kommission zur Ergänzung der mangelnden Feststellungen durch den S. E. V. im Netz einiger städtischen Trambahnen orientierende *Messungen* vorzunehmen, um auf deren Grund Verbesserungsvorschläge in den Fällen besonderer Korrosionsgefahr vom Generalsekretariat entgegenzunehmen.

Die weitere Aufgabe der Kommission besteht in der Aufstellung von *schweizerischen Leitsätzen oder Vorschriften zur Vermeidung der Korrosion durch elektrische Bahnen*, die womöglich auf dem Wege der Freiwilligkeit allgemeine Gültigkeit erlangen sollen. Das Generalsekretariat hat einen Entwurf hiezu aufgestellt, der in seinen Grundsätzen in der letzten Sitzung noch beraten werden konnte.

Es ist in Aussicht genommen, auf Grund solcher Normen eine *regelmässige Kontrolle der entsprechenden Betriebsmassnahmen* vorzunehmen und dem S. E. V. bzw. dessen technischen Prüfanstalten nach einem von der Kommission zu bestimmenden Reglement zu übertragen.

Bundesratsbeschluss betreffend Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und den Handel mit solchen. (Vom 3. April 1918.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, beschliesst:

¹⁾ Siehe auch früherer Bericht, Bulletin No. 9 1917, Seite 268 und ff.

²⁾ Erscheint demnächst im Bulletin.

¹⁾ Der Bericht wird in der Mai-Nummer des Bulletin erscheinen.

Art. 1. Der Handel mit Neumetallen, Metalllegierungen jeder Art, umgeschmolzenen Metallen, Metallhalbfabrikaten, Alt- und Abfallmetallen, metallhaltigen Rückständen und Erzen, sowie allen oben nicht besonders angeführten ähnlichen Materialien (im Nachfolgenden „Metalle“ genannt), sowie deren Gewinnung und Verarbeitung werden unter die Aufsicht des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements gestellt. Ausgenommen sind Gold, Silber, Platin, Aluminium, Eisen und Stahl, für welche Metalle die bereits bestehenden Vorschriften in Kraft bleiben.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Aufsicht notwendigen allgemeinen Vorschriften und Einzelweisungen zu erlassen.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement ist insbesondere befugt:

- a) das Recht des Handels mit Metallen auf bestimmte Personen und Firmen zu beschränken;
- b) Käufe, Verkäufe und Lieferungen von Metallen an die Zustimmung einer von ihm zu bestimmenden Amtsstelle zu binden;
- c) die Vorräte von Metallen den sie verarbeitenden inländischen Industrien zuzuweisen;
- d) Höchstpreise für Verkauf und Verarbeitung von Metallen festzusetzen, bei deren Ueberschreitung Käufer und Verkäufer, bzw. Besteller und Uebernehmer strafbar sind;
- e) zur Deckung der Aufsichtskosten Gebühren zu erheben.

Art. 3. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, die den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschaftsdepartement in Vollziehung desselben erlassenen Weisungen zuwiderlaufen, sind, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens der betreffenden Bestimmungen noch nicht beidseitig vollzogen sind, nichtig.

Art. 4. Wer diesem Bundesratsbeschluss, sowie den vom Volkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amtsstellen erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Uebertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Uebertretungen werden mit Geldbusse bis auf Fr. 5000 bestraft.

In beiden Fällen kann die Konfiskation der Metalle angeordnet werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 5. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob.

Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafbestimmungen dieses Beschlusses ergehenden Urteile und Entscheide sofort nach deren Erlass dem Volkswirtschaftsdepartement bekanntzugeben.

Art. 6. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Uebertretungen, gestützt auf Art. 4 hiervor, in jedem einzelnen Uebertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Busse bis zu Fr. 20,000 zu bestrafen und damit die betref-

fenden Uebertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen.

Der Bussenentscheid² des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Metalle verbunden werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 7. Durch diesen Beschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen aufgehoben.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann einzelne seiner Befugnisse der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder einer Sektion derselben übertragen.

Bestandesaufnahme von Metallen, deren Gewinnung und Verarbeitung, sowie den Handel mit solchen. (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 3. April 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren, sowie auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 22. Dezember 1917 über Massnahmen betreffend industrielle und gewerbliche Produktion und vom 3. April 1918 betreffend Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und den Handel mit solchen,

verfügt:

Bestandesaufnahme.

Art. 1. Ueber sämtliche Vorräte von Neumetallen, Metalllegierungen jeder Art, umgeschmolzenen Metallen, Metallhalbfabrikaten, Alt- und Abfallmetallen, metallhaltigen Rückständen und Erzen, sowie allen oben nicht besonders angeführten ähnlichen Materialien (im folgenden Metalle genannt) wird eine Bestandesaufnahme angeordnet.

Der Bestandesaufnahme unterliegen auch Vorräte, die sich auf dem Transport befinden.

Art. 2. Wer sich im Besitze oder Eigentum von Metallen befindet (auch als Lagerhalter und Verwahrer), ist verpflichtet, binnen 15 Tagen, vom erstmaligen Erscheinen dieser Verfügung im schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, seine Bestände der Sektion Metalle und Maschinen der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements auf vorgeschriebenen Formularen¹⁾ anzumelden.

Staatliche und private Lagerhäuser, sowie Verwahrer haben der genannten Sektion alle zur Einlagerung kommenden Waren unverzüglich anzumelden.

Nicht anzumelden sind:

- a) Fertigfabrikate;
- b) Metalle, die sich im Zeitpunkte des Erscheinens dieser Verfügung im schweizerischen Handels-

¹⁾ Die Formulare können bei der Buchdruckerei Rösch & Schatzmann in Bern bezogen werden.

- amtsblatt bei Industrien in fortlaufender Verarbeitung befinden;
c) Altmetalle in privaten Haushaltungen.

Einfuhr.

Art. 3. Wer nach dem Inkrafttreten dieser Verfügung Metalle in die Schweiz einführt, hat der Sektion Metalle und Maschinen von den Eingängen durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben, sobald ihm bekannt ist, dass seine Ware die schweizerische Grenze überschritten hat. Dabei sind Angaben über Art und Menge der Ware, den Ankaufspreis und die Bezugsquelle zu machen.

Gewinnung, Regenerierung und Umschmelzen.

Art. 4. Wer Metalle gewinnt, regeneriert oder umschmilzt, hat der Sektion Metalle und Maschinen binnen 10 Tagen, vom erstmaligen Erscheinen dieser Verfügung im schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, über Natur und Umfang seines Betriebes, sowie über die Grösse seiner monatlichen Produktion durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.

Ueber neu zu gründende oder noch nicht in Betrieb gesetzte Anlagen dieser Art sind die Angaben (mutmassliche Produktion) vor der Gründung respektive vor der Inbetriebsetzung zu machen.

Ferner ist der genannten Stelle je auf den 5. eines jeden Monats, erstmals auf den 5. Mai 1918 die Art und Menge der im Laufe des vergangenen Monats gewonnenen Neumetalle respektive regenerierten Altmetalle durch eingeschriebenen Brief anzumelden.

Das Umschmelzen von Metallen ist nur zum Zwecke der Weiterverarbeitung im eigenen industriellen Betriebe gestattet. In besonderen Fällen kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft Ausnahmen gestatten.

Kauf, Verkauf und Transport.

Art. 5. Für Käufe und Verkäufe von Metallen ist auf vorgeschriebenen Formularen die Genehmigung der Sektion Metalle und Maschinen einzuholen. Mitglieder eines S. S. S.-Syndikates haben die Gesuche durch Vermittlung ihres Syndikates einzureichen.

Keine Genehmigung ist einzuholen:

- a) für Verkäufe von Altmetallen, die gemäss Art. 2 nicht anmeldepflichtig sind, aus den privaten Haushaltungen;
- b) für Verkäufe von Alt- und Abfallmetallen an Sammler, die dieselben in Ausübung ihrer Sammeltätigkeit aufkaufen, bei Vorweisung der schriftlichen Ermächtigung zum Sammeln.

Art. 6. Die Sektion Metalle und Maschinen kann an zum Handel mit Metallen Ermächtigte generelle Verkaufsbewilligungen erteilen, die zum Verkaufe einer bestimmten Menge von Metallen in mehreren kleineren Posten an verschiedene Selbstverbraucher berechtigen.

Art. 7. Transporte jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Sektion Metalle und Maschinen vorgenommen werden. Bei der Einfuhr von Metallen ist der Transport von der Grenze bis zu dem Bestimmungsort, der auf dem vom Versender im Auslande ausgestellten Frachtbriefe angegeben ist, ohne Transportbewilligung gestattet.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, für Verkaufs- und Transportbewilligungen Gebühren festzusetzen.

Ermächtigung zum Handel und zum Sammeln.

Art. 8. Zum Handel mit Metallen, sowie zum Sammeln von Alt- und Abfallmetallen sind nur diejenigen Personen und Firmen berechtigt, die im Besitze einer von der Sektion Metalle und Maschinen ausgestellten schriftlichen Bewilligung sind.

Das Begehren um Ermächtigung zum Handel mit Metallen oder zum Sammeln von Alt- und Abfallmetallen ist, begleitet von allen erforderlichen Beweisstücken, schriftlich bei der Sektion Metalle und Maschinen einzureichen.

Die erteilten Ermächtigungen gelten nur für die in denselben ausdrücklich genannten Arten von Metallen.

Art. 9. Die Bewilligung zum Handel mit Metallen kann nur erteilt werden an Personen und Firmen, die vor dem 1. August 1914 mit diesen Waren gewerbsmässig Handel betrieben haben und als Metallhändler im Handelsregister eingetragen sind, seit diesem Zeitpunkte festen Wohnsitz in der Schweiz haben und sich über einen guten Leumund ausweisen. Unter Würdigung besonderer Verhältnisse kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft Ausnahmen gestatten.

Die Namen der zum Handel berechtigten Personen und Firmen werden von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft im schweizerischen Handelsamtsblatt periodisch bekanntgegeben.

Art. 10. Die Bewilligung zum Sammeln von Alt- und Abfallmetallen kann nur erteilt werden an Personen und Firmen, welche sich schon vor dem 1. August 1914 mit dem Sammeln von Alt- und Abfallmetallen befasst haben. Unter Würdigung besonderer Verhältnisse kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft Ausnahmen gestatten.

Entziehung der Ermächtigung.

Art. 11. Personen und Firmen, die sich gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Bestimmungen einer vom Bundesrat anerkannten privatrechtlichen Organisation verstossen oder verstossen haben, kann die Ermächtigung zum Handel mit Metallen oder zum Sammeln von Alt- und Abfallmetallen verweigert oder die bereits erteilte Ermächtigung zeitlich oder dauernd entzogen werden.

Für die Dauer des Entzuges der Ermächtigung gelten die Metalle, die sich im Besitze der Personen und Firmen befinden, denen die Ermächtigung entzogen wurde, als beschlagnahmt.

Führen von Büchern.

Art. 12. Wer sich mit dem Handel, der Gewinnung oder Verarbeitung von Metallen befasst oder wer Metalle verwahrt, hat Bücher über den Ein- und Ausgang der Waren zu führen, in denen die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, sowie die bezahlten Preise, Lieferanten und Empfänger, bzw. die Art der Verwendung, klar ersichtlich sind.

Den Organen des Volkswirtschaftsdepartements, sowie den von ihnen beauftragten Per-

sonen, ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Zutritt zu Lager- und Fabrikationsräumen (auch von Lagerhaltern und Verwahrern) zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Periodische Anmeldung der Bestände.

Art. 13. Wer Metalle importiert, damit Handel treibt, solche verwendet oder verwahrt, hat der Sektion Metalle und Maschinen bis zum 5. eines jeden Monats auf vorgeschriebenen Formularen eine genaue Aufstellung der am Ende des vorhergehenden Monats vorhandenen Bestände einzusenden.

Zuweisung von Metallen.

Art. 14. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist berechtigt, den schweizerischen Industrien nach Bedarf Metalle zuzuweisen. Kommt eine Einigung über den Verkaufspreis für diejenigen Metalle, für welche Höchstpreise nicht festgesetzt sind, nicht zustande, so kommen die Vorschriften über das Enteignungsverfahren sinngemäss zur Anwendung.

Herstellung von Loten, Lagermetallen, Legierungen; Umschmelzen; Regenerieren.

Art. 15. Betriebe, in denen Lote jeder Art, Lagermetalle oder andere Legierungen hergestellt oder Alt- und Abfallmetalle umgeschmolzen oder regeneriert werden, gelten, sofern die erhaltenen Produkte nicht zum Verbrauch resp. zur Weiterverarbeitung im eigenen Betriebe verwendet werden, nicht als Industrien im Sinne dieser Verfügung, können jedoch von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in besonderen Fällen als solche erklärt werden.

Inserate.

Art. 16. Inserate, Metalle betreffend, müssen den vollen Namen und die Adresse des Inserierenden enthalten.

Offerten.

Art. 17. Verkaufsofferten dürfen ohne Genehmigung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft nur von solchen Personen oder Firmen gestellt werden, die im Besitze der offerierten Metalle sind. Unter Würdigung besonderer Verhältnisse kann die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft jedoch auch Nichtbesitzern generell oder von Fall zu Fall das Anbieten von Metallen gestatten.

Vorläufig Handelsberechtigte.

Art. 18. Bis zum Erscheinen der ersten Publikation der zum Handel Berechtigten gelten als ermächtigt zum Handel mit Neumetallen und Metallhalbfabrikaten die Mitglieder der Association des marchands suisses pour l'importation des métaux (A. M. I. M. S. S. S.-Syndikat Nr. 29), zum Handel mit anderen Metallen die Mitglieder der Offiziellen Zentralstelle für Metalle (B. O. M.).

Beschlagnahmte Metalle.

Art. 19. Metalle, die sich im Besitze von Personen, die zum Handel nicht ermächtigt sind, oder bei Betrieben, die nach Artikel 15 nicht als Industrien betrachtet werden können, befinden, gelten als beschlagnahmt.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind Altmetalle in privaten Haushaltungen.

Zuwiderhandlungen.

Art. 20. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder Einzelweisungen der kompetenten Organe werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1918 bestraft.

Art. 21. Durch diese Verfügung werden die Verfügung des Politischen Departements vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen, sowie die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Juli 1917 betreffend die Bestandesaufnahme von metallhaltigen Rückständen jeder Art aufgehoben.

Art. 22. Diese Verfügung tritt am 3. April 1918 in Kraft.

Höchstpreise für den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen. (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 3. April 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1918 betreffend Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und den Handel mit solchen,¹⁾
verfügt:

I.

Es werden folgende Höchstpreise für Altmetalle und Metallabfälle festgesetzt:

A. Kupfer.

1. Neue Kupferabfälle	Fr. 3.80
2. Altkupfer, schwer, tiegelrecht	„ 3.80
3. Altkupfer, leicht, tiegelrecht	„ 3.60
4. Altkupfer, verzinkt	„ 3.40
5. Kupfer von Feuerbüchsen und Stehbolzen	„ 4.40
6. Kupferdrahtabfälle bis 5 mm	„ 4.40
7. Kupferdrahtabfälle über 5 mm	„ 4.60
8. Kupferspäne, rein	„ 3.40
9. Klischeekupfer	„ 1.80
10. Kupferdrahtabfälle, verzinkt	„ 3.80

B. Messing.

1. Neue Messingabfälle, inkl. Patronenhülsen	Fr. 2.90
2. Altmessing, Guss	„ 2.60
3. Altmessing, leicht (Sammelmessing)	„ 2.40
4. Messing-Stangenspäne	„ 2.60
5. Messing-Gusspäne	„ 2.30

C. Bronze.

1. Sammelrotguss	Fr. 3.50
2. Maschinenbronze	„ 3.70
3. Glockenmetall	„ 4.30
4. Ehrmetall	„ 3.40
5. Bronzespäne, reine	„ 2.80
6. Bronzespäne mit hochprozentigem Zinn- und Kupfergehalt	„ 3.20
7. Bronzedrahtabfälle	„ 3.80

D. Blei.

1. Altes Weichblei	Fr. —.80
2. Altes Blei gemischt	„ —.90
3. Akkumulatorenblei	„ —.40

E. Zink.

1. Neue Zinkabfälle	Fr. 1.40
2. Altes Zink, gemischt	„ 1.30

¹⁾ Siehe vorliegende Nummer, Seite 94.

F. Zinn.

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Sammelzinn | Fr. 3.80 |
| 2. Altzinn, I. Qualität | „ 6.80 |
| 3. Löffelzinn | „ 3.80 |
| 4. Syphonzinn (Syphonköpfe) | „ 4.80 |

G. Lagermetall.

- | | |
|--|----------|
| 1. Lagermetallabfälle (Preis je nach Legierung). | |
| 2. Altes Schriftmetall | Fr. 1.30 |

H. Neusilber.

- | | |
|---|----------|
| 1. Neue Neusilberabfälle | Fr. 2.90 |
| 2. Neusilberspäne, reine | „ 2.60 |
| 3. Alt-Reinnickel und Abfälle | „ 15.— |

II.

Für Spezialsorten (z. B. Lötzinn), für umgeschmolzene oder durch Regeneration gewonnene Metalle und Legierungen werden vorderhand die Preise von Fall zu Fall bestimmt.

III.

Die Preise verstehen sich per kg, franko Station des Versenders, zahlbar gegen bar, sobald die Ware kontrolliert und übernommen ist.

IV.

Die zum Handel mit Altmetallen und Metallabfällen ermächtigten Personen und Firmen können für ihre Lieferungen an die Industrie, die solche Metalle verarbeitet, einen Zuschlag von 10% zu den jeweils gültigen Höchstpreisen berechnen. In diesem Zuschlag ist eine Provision für die Sammeltätigkeit inbegriffen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden nach Massgabe der Art. 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1918 betreffend Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und den Handel mit solchen geahndet.

Bei Ueberschreitung oder Umgehung der Höchstpreise sind Käufer und Verkäufer strafbar.

Verkaufsgesuche betreffend Metalle. *Mitteilung der S.S.S. an das Syndikat Nr. 11 (Kupfer-einkaufsyndikat der Werke).* Dem Wunsche des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements entsprechend, geben wir Ihnen nachstehend die Abschrift eines Briefes der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft über die neuen Vorschriften für die Einholung von Bewilligungen zum Verkauf von Metallen:

„Gemäss Artikel 5 der Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 3. April 1918 betreffend die Bestandesaufnahme von Metallen, deren Gewinnung und Verarbeitung, sowie den Handel mit solchen, haben Mitglieder eines S.S.S.-Syndikates die Verkaufsgesuche betreffend Metalle der Sektion Metalle und Maschinen durch Vermittlung ihres Syndikates einzureichen. Das Vorgehen ist folgendes:

1. Die Verkaufsgesuche werden von den Mitgliedern eines Syndikates bei dem betreffenden Syndikat eingereicht.

Das Syndikat begutachtet dieselben und übermittelt sie — gleichgültig ob in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne begutachtet — der Sektion Metalle und Maschinen.

2. Die Sektion Metalle und Maschinen prüft die ihr übermittelten Gesuche und genehmigt sie oder lehnt sie ab.

3. Die genehmigten oder abgelehnten Gesuche werden dem betreffenden Syndikat wieder zugestellt, das dieselben den Gesuchstellern übermittelt.

4. Die vom Volkswirtschaftsdepartement eingeforderten Fakturen und anderen Belege, sowie sämtliche andern Korrespondenzen, Anmeldungen der Bestände u.s.w. sind — auch von den Mitgliedern eines S.S.S.-Syndikates — dem Departement bzw. der mit der Behandlung der betreffenden Angelegenheit betrauten Stelle *direkt* einzureichen“.

Umarbeitungspreis für Leitungsdraht aus Aluminium. Die Sektion Metalle und Maschinen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements teilt uns folgendes mit:

„Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, dass sich die Walzwerke bereit erklärt haben, den Umarbeitungspreis von Aluminiumdraht zu Leitungszwecken insoweit zu ermässigen, als der in Rechnung gebrachte Walzverlust von 5% auf 2,5% und der Umarbeitungsgrundpreis — unter der Bedingung eines Jahresbezuges von mindestens 5000 kg — von Fr. 1.20 auf Fr. 1.10 pro kg herabgesetzt wird. Für kleinere Abnehmer wird dieser Grundpreis auch fürderhin Fr. 1.20 pro kg betragen.

*Sektion Metalle und Maschinen
Aluminium-Kontrolle.“*

Unfallversicherung. Mit Inkrafttreten der obligatorischen Unfallversicherung scheinen neuerdings eine Anzahl Werke die Frage zu erörtern, ob die durch die Unfallanstalt nicht gedeckten ersten 3 Tage *chômage*, die 20% Lohnausfall und die 30% Invalidität, durch eine Nachtragsversicherung zu decken seien. Wir bringen in Erinnerung, dass der Vorstand des V. S. E. anlässlich der letztjährigen Generalversammlung in Lugano über die Frage, die in der Versicherungskommission reiflich erwogen wurde, Bericht erstattete¹⁾. Er gelangte zur Ueberzeugung, dass es im wohlverstandenen Interesse der gesamten schweizerischen Industrie und der Elektrizitätswerke im besondern liegt, wenn die durch das neue Unfallversicherungsgesetz geschaffene Regelung der Unfallentschädigung nicht durch die Aufnahme solcher zusätzlicher Bedingungen beeinträchtigt wird. Der Vorstand empfahl daher den Mitgliedern des Verbandes, sich strikte an die Dispositionen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom Juni 1911 zu halten in allem was besonders die Regelung der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle anbetrifft und demgemäss vom Abschluss einer Nachtragsversicherung zur Deckung der ersten 3 Tage *chômage*, der 20% Lohnausfall und der 30% Invalidität abzusehen.

Den Mitgliedern des V. S. E., die hierüber weitere Auskünfte wünschen, steht das von der Versicherungskommission behandelte einschlägige Aktenmaterial beim Vorort zur Verfügung; der letztere ist gerne bereit, allfällige ergänzende Erklärungen brieflich mitzuteilen.

¹⁾ Siehe Protokoll der Generalversammlung des V. S. E., Bulletin 1917, Seite 327.